

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fachsprachenprüfungen der Apothekerkammer Nordrhein

Präambel

Wer eine Anerkennung seines Berufsabschlusses als Apothekerin oder Apotheker nach der Bundesapothekerordnung beantragt, muss nach den geltenden Bestimmungen unter anderem über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (vgl. § 4 BApO). Die zuständige Landesbehörde entscheidet im Rahmen des Antragsverfahrens, wer eine Fachsprachenprüfung, nachfolgend genannt „Fachsprachenprüfung“, zum Nachweis der für die Berufsausübung als Apothekerin oder Apotheker erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache abzulegen hat. Zuständige Landesbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen ist die Bezirksregierung Münster. Die Apothekerkammer Nordrhein ist in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln zuständig für die Durchführung und Bewertung der erforderlichen Sprachkenntnisse.

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27.06.2014 in Hamburg hat einstimmig Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen beschlossen. Auf der Grundlage jenes Eckpunktepapiers sowie des „Leitfadens zur Durchführung der Fachsprachenprüfung“ der Bundesapothekerkammer (BAK) wurde diese Prüfungsordnung erstellt.

§ 1 Abnahme der Fachsprachenprüfung

- (1) Im Rahmen eines bei der zuständigen Landesbehörde laufenden Antragsverfahrens auf Zulassung zum Apothekerberuf nimmt die Apothekerkammer Nordrhein die Fachsprachenprüfung ab, wenn diese von der zuständigen Landesbehörde für erforderlich gehalten wird. Die antragsstellenden Personen werden der Apothekerkammer Nordrhein durch die zuständige Landesbehörde gemeldet.
- (2) Den jeweiligen Prüfungsausschüssen obliegt es, festzustellen, ob die antragstellenden Personen über die für die Berufsausübung notwendigen Deutschkenntnisse verfügen.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachsprachenprüfung wird von durch die Apothekerkammer Nordrhein zu berufenden Prüfungsausschüssen abgenommen. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus jeweils drei Personen, von denen mindestens zwei über die Approbation als Apothekerin oder Apotheker verfügen. Die Mitglieder sollen Deutsch auf muttersprachlichem Niveau beherrschen. Apothekerinnen und Apotheker, die in den Prüfungsausschuss berufen sind, sollen über eine in Deutschland erteilte Approbation und Berufserfahrung in Deutschland verfügen.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft seine Prüfungsentscheidung mehrheitlich.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der Apothekerkammer Nordrhein für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen. Die Mitglieder der

Prüfungsausschüsse wählen aus ihrer Mitte für die jeweilige Prüfung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

- (4) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss fachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gegebenenfalls bestehende Ausschlussgründe oder die Besorgnis der Befangenheit begründende Umstände sind von den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse rechtzeitig vor Abnahme der Fachsprachenprüfung der Apothekerkammer Nordrhein mitzuteilen.

§ 3 Verfahren

- (1) Die zuständige Behörde meldet der Apothekerkammer Nordrhein in geeigneter Form die antragstellende Person, die sich der Fachsprachenprüfung unterziehen soll.
- (2) Die Apothekerkammer Nordrhein legt die Prüfungstermine nach Bedarf fest. Hierbei ist ein das Anerkennungsverfahren berücksichtigender Zeitraum zu wählen.
- (3) Die antragsstellende Person wird zur Prüfung geladen, nachdem sie die Gebühr entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsgebührenordnung der Apothekerkammer Nordrhein in der jeweils gültigen Fassung entrichtet hat. Die antragsstellende Person wird spätestens sieben Tage vor der Prüfung über Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung durch die Apothekerkammer Nordrhein informiert.

§ 4 Prüfung

- (1) Die Fachsprachenprüfung findet als Einzelprüfung statt.
- (2) Die Fachsprachenprüfung umfasst folgende Bereiche:
 - a) ein simuliertes Apotheker-Patienten-Gespräch mit einer Dauer von 20 Minuten,
 - b) das Anfertigen eines in der pharmazeutischen Berufsausübung üblicherweise vorkommenden Schriftstücks im Zeitraum von 20 Minuten und
 - c) ein interkollegiales Gespräch mit einer Dauer von 20 Minuten.

Sie dient vor allem der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit, sowie dem Leseverständnis in angemessener Form. Hierbei wird der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen (GER) für Sprachen als Bezugsquelle herangezogen. Die Ausdrucksfähigkeit umfasst dabei sowohl grammatikalische als auch orthographische Kriterien. Das Fachwissen der antragstellenden Person darf im Rahmen der Fachsprachenprüfung nicht überprüft werden.

- (3) In Abhängigkeit von der inhaltlichen Gestaltung der Fachsprachenprüfung kann die Geschäftsstelle der Apothekerkammer Nordrhein für die antragstellende Person eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten vorsehen. Während dieser Zeit ist die antragstellende Person zu beaufsichtigen.
- (4) Die Fachsprachenprüfung ist als Ganzes abzulegen. Tritt die antragstellende Person während der Fachsprachenprüfung von dieser zurück, ist diese nicht bestanden. Eine

Anrechnung von Teilen auf eine später abgelegte Fachsprachenprüfung findet nicht statt.

- (5) Für die Ablegung der Fachsprachenprüfung ist insbesondere die Benutzung von Mobiltelefonen, Smartwatches und sonstigen elektronischen Medien untersagt. Notwendige Arbeitsmaterialien wie z. B. Schreibgeräte oder Fachinformationen werden gestellt; ihre Nutzung ist mit den Verfahrenskosten abgedeckt.

§ 5 Nachzuweisende sprachliche Qualifikation

Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung, ob die antragstellende Person über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für eine umfassende pharmazeutische Tätigkeit im berufsspezifischen Kontext notwendig sind. Die antragstellende Person muss über Fachsprachenkenntnisse orientiert am Sprachniveau C1, gemäß GER verfügen.

§ 6 Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums, der zuständige Behörde und der Apothekerkammer Nordrhein sowie sonstige Personen, die aufgrund einer geplanten Berufung in den Prüfungsausschuss der Prüfung beiwohnen, gelten als hospitierende Personen. Diese Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten. Über die Möglichkeit einer Hospitation entscheidet die Geschäftsstelle.
- (3) Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten werden zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichtet.

§ 7 Belange von Personen mit Behinderung

Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen bei der Fachsprachenprüfung einzuräumen. Die technischen Voraussetzungen für eine Absolvierung der Prüfung auch durch Menschen mit Behinderungen sollen gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf den Ort der Prüfung soll auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden.

§ 8 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Bei Erscheinen zur Fachsprachenprüfung hat sich die antragstellende Person durch Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises (z. B. Reisepass oder Ausweis) auszuweisen. Der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten.
- (2) Die antragstellende Person ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 9 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Die antragsstellenden Personen, die eine – auch vorbereitende – Täuschungshandlung begehen, den Prüfungsablauf erheblich stören oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen des Prüfungsausschusses zuwiderhandeln, werden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt der antragstellenden Person zuvor Gelegenheit, sich zu äußern.
- (3) Als Täuschungshandlung gilt insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (§ 4 Absatz 5), das Führen von Telefonaten und die sonstige Kontaktaufnahme zu unbeteiligten Personen.

§ 10 Nichtteilnahme

- (1) Die antragstellende Person kann nach erfolgter Ladung vor Beginn der Prüfung im Falle einer nachgewiesenen Prüfungsuntauglichkeit für den konkreten Prüfungstermin absagen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Nimmt die antragstellende Person an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Apothekerkammer Nordrhein.

§ 11 Prüfungsentscheidung

- (1) Die Fachsprachenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn der Prüfungsausschuss zu der Feststellung gelangt ist, dass die unter § 5 dargestellten Sprachanforderungen erfüllt sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss teilt der Apothekerkammer Nordrhein das Ergebnis der Prüfung mit. Die antragsstellende Person wird im Anschluss an die Fachsprachenprüfung mündlich über das Ergebnis informiert. Zudem werden die antragsstellende Person und die zuständige Behörde schriftlich über das Ergebnis der Prüfung durch die Apothekerkammer Nordrhein informiert.
- (3) Bei Nichtbestehen der Fachsprachenprüfung erteilt die Apothekerkammer Nordrhein der antragsstellenden Person einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.
- (4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die antragsstellende Person innerhalb von einem Monat Widerspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 68 bis 73) einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer Nordrhein.

§ 12 Niederschrift

Über die Fachsprachenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Prüfungsausschuss zu unterzeichnen und der Apothekerkammer Nordrhein unverzüglich vorzulegen.

§ 13 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt. Wird die Fachsprachenprüfung wiederholt, muss sie als Ganzes wiederholt werden.
- (2) Für jede Wiederholungsprüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich und die Verwaltungsgebühr vorab neu zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apotheker Zeitung in Kraft.